

Diversion im Jugendstrafverfahren

Gemeinsame Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung,
des Senators für Inneres und Sport
und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und
Soziales
zur Anwendung des § 45 Jugendgerichtsgesetz bei jugendlichen und
heranwachsenden Beschuldigten

1. Allgemeines

Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender sind häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, das die meisten Jugendlichen und Heranwachsenden im Laufe ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung von sich aus unterlassen, ohne dass es einer Reaktion von außen bedarf. Allerdings kann dieses Verhalten auch auf den Beginn einer kriminellen Entwicklung hindeuten. Aufgabe der Verfahrensbeteiligten ist es daher, abgestuft erzieherisch mit geeigneten, angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu reagieren. Besondere Bedeutung kommt hierbei der zeitnahen staatlichen Reaktion auf strafbares Verhalten zu.

Nicht immer ist ein förmliches Verfahren, also die Erhebung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft, erforderlich. Diese birgt zum einen die Gefahr der Stigmatisierung (Etikettierung als „Straftäter“) mit der möglichen Folge einer nachteiligen Entwicklung des oder der Jugendlichen oder Heranwachsenden. Zum anderen erscheint die Erhebung einer Anklage nicht immer verhältnismäßig zur begangenen Straftat. Darüber hinaus verzögert das förmliche Verfahren die erzieherisch notwendige und zeitnahe Reaktion auf die Straftat.

§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eröffnet die Möglichkeit pädagogisch angepasster Reaktionen auf jugendspezifische Straftaten im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversion). Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt allerdings, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist.

So können trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen.

Die Gemeinsamen Richtlinien sollen eine gleichmäßige und einheitliche Handhabung des § 45 JGG sowie die volle Ausschöpfung seines Anwendungsbereichs durch Staatsanwaltschaft, Polizeivollzugsdienst und Jugendgerichtshilfe regeln. Dabei belassen sie der Staatsanwaltschaft einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum, der es ihr ermöglicht, sowohl bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, als auch in von diesen Richtlinien nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 JGG als gegeben anzusehen, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles als sinnvoll erscheint.

2. Anwendungsbereich

Bei der Anwendung des § 45 JGG ist zu beachten, dass die erzieherischen Maßnahmen nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle und nicht zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten führen. Die Anwendung des § 45 JGG scheidet daher aus, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.

2.1. Der § 45 Abs. 1 JGG wird bei Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch bei nichtgeständigen Beschuldigten.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts im Sinne dieser Bestimmung kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Allgemeine Strafsachen

- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, wenn der angerichtete Schaden gering ist,
- leichte Fälle von Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug bei Preisetikettenaustausch (§§ 263, 267 StGB),
- leichte Fälle des Fahrraddiebstahls (§§ 242, 243 StGB),
- leichte Fälle des Automatenaufbruchs (§§ 242, 243 StGB),
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB),
- leichte Fälle der Hehlerei (§ 259 StGB),
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) ohne feste Schadensgrenze (entscheidend ist die jugendtypische Motivation oder Situation),
- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen
- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
- leichte Fälle von Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB),
- leichte Fälle von Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), soweit keine Belästigung weiterer Personen vorliegt,
- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen,

- leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen (§ 145 StGB) und des Vortäuschens einer Straftat (§ 145 d StGB), wenn diese mehr den Charakter eines "Streiches" haben. Dies gilt nicht bei der Androhung von Amoktaten, außer wenn nach Ermittlung und Klärung der Sachlage festgestellt wird, dass die Androhung keinen ernsthaften Hintergrund hat.
- leichte Fälle einer falschen Verdächtigung (§ 164 StGB),
- Beförderungerschleichung (§ 265a StGB).

2.1.2. Verkehrsstrafsachen

- leichte Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen stehen,
- leichte Vergehen nach dem Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG) bzw. Kraftfahrzeugsteuergesetz (§§ 1, 4 KraftStG) in Verbindung mit leichten Vergehen nach der Abgabenordnung (§ 370 AO), soweit sie nicht Zusammenhang mit Verkehrsunfällen stehen,
- leichte Fälle des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB),
- fahrlässige Körperverletzung mit geringen Verletzungen (§ 229 StGB) bei leichtem Verkehrsverstoß,

2.1.3. Vergehen gegen strafrechtliche Nebengesetze

- Geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern ein Verzicht auf die Rückgabe der sichergestellten Waffen vorliegt,

- geringfügige Vergehen nach dem Urheberrechtsgesetz,
- geringfügige Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz,
- Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz in Fällen des Erwerbs oder des Besitzes von geringer Menge (z.B. Eigenbedarf) von Haschisch oder Marihuana,
- Vergehen nach dem Telekommunikationsgesetz, insbesondere dann, wenn der oder die Beschuldigte mit der außergerichtlichen Einziehung der sichergestellten Gegenstände einverstanden ist.

2.2 Kommt ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht, so bedarf es einer Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe - unbeschadet ihrer Unterrichtung nach § 70 JGG - nicht.

Unter den genannten Voraussetzungen kann in einem neuen Fall von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG wieder abgesehen werden, insbesondere wenn der oder die Beschuldigte in einem erheblichen zeitlichen Abstand oder wegen eines Deliktes auffällig wird, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit der vorangegangenen Straftat nicht vergleichbar ist. Der oder die Beschuldigte wird in diesem Fall mit der Einstellungsnachricht ermahnt.

2.3 Ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Kriterien für eine Anwendung von § 45 Abs. 1 JGG nicht vorliegen. Die Festlegung bestimmter Tat- oder Täterkriterien für die Anwendung des § 45 Abs. 2 JGG ist nicht möglich, da nicht nur Art und Schwere der Tat, sondern auch außerstrafrechtliche erzieherische Reaktionen zu berücksichtigen sind.

Diese Maßnahmen setzen im sozialen Umfeld der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden an und sollen deren Einsicht in das Unrecht der Tat und deren Folgen fördern sowie Hilfe anbieten, damit die Begehung weiterer Straftaten vermieden wird.

- 2.4 Das formlose richterliche Erziehungsverfahren des § 45 Abs. 3 JGG stellt in der Stufenfolge des in § 45 JGG geregelten Absehens der Verfolgung die letzte und nach der Reaktionsschwere höchste Stufe dar. Es hat gegenüber dem förmlichen Verfahren den Vorteil, dass die richterliche Reaktion schnell auf die Tat folgt und das Gespräch zwischen der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter und dem oder der Beschuldigten unmittelbar stattfinden kann. Der § 45 Abs. 3 JGG ist anwendbar, wenn ein Geständnis vorliegt oder abzusehen ist, dass ein solches abgelegt wird und anzunehmen ist, dass die Sanktionsmöglichkeiten dieser Vorschrift ausreichen.

Die Festlegung bestimmter Tat- oder Täterkriterien ist auch in diesem Bereich nicht möglich.

Im Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 JGG kann die Staatsanwaltschaft sich in geeigneten Fällen der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bedienen, insbesondere anregen, dass vom Amt für Soziale Dienste - Jugendamt - in der Stadtgemeinde Bremen und vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven - Jugendamt - erzieherische Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII eingeleitet werden, die der Staatsanwaltschaft ein Absehen von der Verfolgung ermöglichen.

In diesem Zusammenhang hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für die Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend davon zu unterrichten.

Die Jugendämter der beiden Stadtgemeinden halten Angebote zur Erfüllung von Arbeits- und Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse sowie Möglichkeiten für Betreutes Wohnen und einen Täter-Opfer-Ausgleich in geeigneten Fällen vor.

3. Verfahren

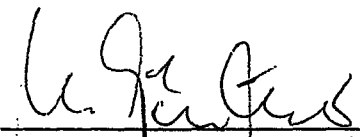
Im Interesse einer geeigneten erzieherischen Einwirkung auf die Jugendlichen oder Heranwachsenden ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten anzustreben. Dabei ist die verfahrensleitende Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren auch im Rahmen der Diversion zu beachten; sie trifft die Entscheidung über die Anwendung des § 45 JGG.

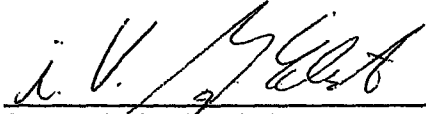
Bevor die Polizei ein Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt, hat sie in jedem Fall den Sachverhalt sowie bei jugendlichen Beschuldigten Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters aufzunehmen, die Beschuldigte oder den Beschuldigten und bei Jugendlichen auch die Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter über das Vorliegen der Strafanzeige zu benachrichtigen, der oder dem Beschuldigten und bei Jugendlichen auch den Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter rechtliches Gehör zu gewähren und bereits erledigte oder noch andauernde erzieherische Maßnahmen aus Anlass der Straftat aktenkundig zu machen, wenn sie hiervon Kenntnis erhält.

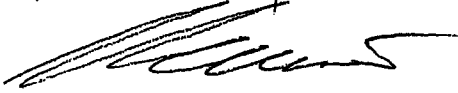
4. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeinsamen Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und des Senators für Jugend und Soziales zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 22. Dezember 1988 außer Kraft.

Bremen, den 30. April 2010


 Senator für Justiz und Verfassung


 Senatorin für Arbeit, Frauen,
 Gesundheit, Jugend und Soziales


 Senator für Inneres und Sport